



Satzung

des Handballverbandes

Schleswig-Holstein e.V.

Satzung

des Handballverbandes

Schleswig-Holstein e.V.

Beschlossen auf dem außerordentlichen Verbandstag am 17. Februar 2012.
Eingetragen vom Amtsgericht Kiel, Vereinsregister, am 04.04.2012 unter dem
Aktenzeichen VR 1657 KI, laufende Nummer 7.

Geändert

am	in den §§	Seite	Ergänzungslieferung vom

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit der Begriff „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft	5
§ 2	Zweck und Aufgaben	5
§ 3	Gemeinnützigkeit	6
§ 4	Rechtsgrundlagen	6
§ 5	Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen	7

II. Mitgliedschaft

§ 6	Mitglieder	8
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	10
§ 9	Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder	10

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10	Rechte	10
§ 11	Pflichten	11

IV. Verbandsgremien

§ 12	Organe, Kommissionen und Ausschüsse	11
------	-------------------------------------	----

V. Verbandstag

§ 13	Termin, Wahlperiode	12
§ 14	Einberufung	13
§ 15	Zusammensetzung	13
§ 16	Stimmrecht	14
§ 17	Aufgaben	14
§ 18	Tagesordnung	15
§ 19	Wahlen	16
§ 20	Anträge	17
§ 21	Beschlüsse und Protokolle	18
§ 22	Außerordentlicher Verbandstag	18
§ 23	Beschlussfähigkeit	18
§ 24	Öffentlichkeit	18
§ 25	Kosten	19

VI. Erweitertes Präsidium

§	26	Zusammensetzung und Stimmrecht	19
§	27	Aufgaben	20
§	28	Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten	21

VII. Präsidium

§	29	Zusammensetzung	22
§	30	Aufgaben	22
§	31	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	24

VIII. Jugendorganisation

§	32	Jugendtag	25
§	33	Erweiterter Jugendausschuss	25
§	34	Jugendausschuss	26

IX. Kommissionen, Spielleitende Stellen, Ausschüsse, Ausbildung

§	35	Spielkommission	27
§	36	Spielleitende Stellen	28
§	37	Schiedsrichterausschuss	28
§	38	Entwicklungskommission	29
§	39	Vizepräsident Leistungssport/Lehre	30
§	40	Rechts- und Satzungskommission	31
§	41	Weitere Kommissionen oder Ausschüsse	31

X. Finanzen

§	42	Verwaltung der Finanzen, Kassenführung	32
§	43	Kassenprüfung	32

XI. Rechtsinstanzen

§	44	Rechtsinstanzen	33
§	45	Verbandssportgericht	33
§	46	Verbandsgericht	33

XII. Datenschutz

§	47	Berücksichtigung des Datenschutzes	34
---	----	------------------------------------	----

XIII. Schlussbestimmungen

§	48	Amtliche Bekanntmachungen	34
§	49	Protokolle, Beschlüsse	34
§	50	Auflösung des HVSH	35
§	51	Inkrafttreten	36

Satzung

des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

- (1) Der Verband führt den Namen Handballverband Schleswig-Holstein e.V. (HVSH). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Vereinsregisternummer VR 1657 KI eingetragen.
- (2) Sitz des HVSH ist Kiel.
- (3) Die Verbandsfarben sind blau - weiß - rot.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der HVSH ist Mitglied des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der HVSH ist die Vereinigung aller den Handballsport betreibenden Vereine im Land Schleswig-Holstein. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Pflege, Förderung und Entwicklung des Handballsports auf breitester Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts,
 - b) Vertretung seiner Mitglieder im DHB,
 - c) Vertretung der Interessen des Handballsports im LSV und gegenüber den öffentlichen Institutionen.
- (2) Der HVSH ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport und jede Form von Korruption ab. Jedes Amt ist Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HVSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des HVSH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle durch den Verbandstag in ein Amt Gewählten oder durch das Präsidium in ein Amt Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An diese ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter sowie Trainer und Übungsleiter können unter Berücksichtigung von Finanzplanung und Haushaltslage und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben angemessene Vergütungen und Aufwandspauschalen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG gezahlt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium. Die Spesen- und Reisekostenordnung des HVSH gilt auch für die ehrenamtlich tätigen Personen.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Für den HVSH und seine Mitglieder sowie die den Kreishandballverbänden angehörigen Vereine und deren Mitglieder gelten die
 - a) Satzung des HVSH, darüber hinaus die Satzung des DHB,
 - b) sämtlichen Ordnungen, Richtlinien und etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB, das Anti-Doping-Reglement des DHB sowie die Entscheidungen der zuständigen Organe des DHB,
 - c) Jugendordnung, Gebührenordnung, Spesen- und Reisekostenordnung, Ehrungsordnung, Turnierbestimmungen des HVSH, Zusatzbestimmungen des HVSH zu den Ordnungen und den Richtlinien des DHB.
- (2) Die Satzung, die Ordnungen und die weiteren Bestimmungen des HVSH sowie die Beschlüsse der Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind verbindlich. Abweichende oder zusätzliche Regelungen sind nur zulässig, wenn die Satzung oder die Ordnungen des HVSH oder die Bestimmungen des HVSH zu den Ordnungen, Richtlinien oder etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB dazu ermächtigen oder das Erweiterte Präsidium des HVSH auf Antrag diesen zustimmt.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

- (1) Wenn Verbände, Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die Satzung des HVSH, gegen die in den Rechtsgrundlagen (§ 4), Pflichten (§ 11) und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungs- oder Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und den Instanzen des HVSH und seiner Kreishandballverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
- a) Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - ff) Geldstrafe von 25,00 € bis zu 20.000,00 €,
 - gg) Spielverlust,
 - hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des HVSH für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - ii) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des HVSH für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - jj) Entbindung von der Amtstätigkeit im Bereich des HVSH,
 - kk) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - ll) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Saison,
 - mm) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - nn) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 20.000,00 €,
 - c) Maßnahmen: Spielaufsicht, Aufsicht durch einen Technischen Delegierten, Spielwiederholung, Ordnungsmaßnahmen gegen Schiedsrichter nach der DHB-Schiedsrichterordnung,

- d) Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen und anderen Bestimmungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch. Dieses gilt nicht bei Verhängung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen Betroffene (Rechtsordnung/DHB), die – ausschließlich – eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben haben, oder gegen die eine Geldbuße nach §§ 52, 54 Rechtsordnung/DHB verhängt worden ist. Ggf. haftet der Betroffene nur persönlich.
- (3) Für die Beitreibung von fälligen Gebühren und Abgaben sowie von Geldstrafen, Geldbußen und auferlegten Auslagen gelten die entsprechenden Bestimmungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO/DHB) und der Rechtsordnung (RO/DHB) einschließlich der HVSH-Zusatzbestimmungen.
- Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.
- Werden Handballabteilungen oder -mannschaften gesperrt, sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperre ausgenommen.
- (4) Entscheidungen der Rechts- oder Verwaltungsinstanzen dürfen bekannt gemacht werden.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der HVSH hat Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können Kreishandballverbände sein. Die aufgenommenen Kreishandballverbände bilden jeweils Regionen:
- a) Region Nord: Kreishandballverbände Schleswig und Flensburg
 - b) Region Nordsee: Kreishandballverbände Dithmarschen und Nordfriesland
 - c) Region Mitte: Kreishandballverbände Rendsburg-Eckernförde, Neumünster und Steinburg
 - d) Region Förde: Kreishandballverbände Kiel und Plön
 - e) Region Ostsee: Kreishandballverbände Ostholstein und Lübeck

- f) Region Süd: Kreishandballverbände Segeberg, Lauenburg und Stormarn.

Die Regionszugehörigkeit kann geändert werden. Die Regelungen für den Aufstieg in die Spielklassen auf Landesebene bleiben hiervon unberührt.

Unterhalb der Spielklassen auf Landesebene organisieren die Kreishandballverbände ihren Spiel- und Verwaltungsbetrieb unter Berücksichtigung der von den Spielleitenden Stellen des HVSH getroffenen Entscheidungen über die Zusammensetzung der Spielklassen auf Landesebene selbständig. Die Kreishandballverbände sind auch befugt, ihren Spielbetrieb regionsübergreifend zu organisieren.

Die Kreishandballverbände, die gemäß vorstehendem Unterabsatz 1 Regionen gebildet und einen gemeinsamen Spiel- und Verwaltungsbetrieb organisiert haben, sind auch befugt, ein Regionssportgericht, das erstinstanzlich tätig ist, zu bilden.

- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind die nach § 9 Ernannten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Verbandstag.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des HVSH zu richten. Dem Antrag sind eine Satzung oder Geschäftsordnung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sowie eine Erklärung, dass die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und etwaigen Zusatzbestimmungen des DHB und des HVSH anerkannt werden, beizufügen.
- (3) Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet das Erweiterte Präsidium des HVSH nach Anhörung der Mitglieder. Widersprechen mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Aufnahmeantrag, unterbleibt die vorläufige Aufnahme.
- (4) Eine vorläufige Aufnahme wird durch die Bestätigung des nächsten Verbandstages in eine Mitgliedschaft umgewandelt.
- (5) Ein Wechsel von Vereinen in einen anderen Landesverband kann nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Landesverbandes sowie des abgebenden Kreishandballverbandes, ein Wechsel in einen anderen Kreishandballverband im HVSH-Bereich nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Kreishandballverbandes erfolgen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss mindestens fünf Monate vorher dem Präsidium des HVSH mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz Abmahnung durch das Präsidium fortsetzt,
 - b) seinen dem HVSH gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der endgültige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Verbandstag.

§ 9 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

- (1) Der Verbandstag kann auf Antrag Personen, die sich um den Handballsport oder den HVSH besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernennen, soweit Mitgliedschaft besteht. Antragsberechtigt ist das Erweiterte Präsidium.
- (2) Die Ehrenpräsidenten haben im Erweiterten Präsidium und auf dem Verbandstag Sitz und Stimme. Die Ehrenmitglieder haben nur auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Förderung und der Weiterentwicklung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht der Regelung oder der Beschlussfassung durch den DHB vorbehalten oder für den Bereich des DHB einheitlich geregelt sind.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des HVSH teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken. Sie sind ferner berechtigt, sich vom HVSH beraten und ihre Interessen vertreten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich zur Regelung ihrer Belange Zusatzbestimmungen beschließen, soweit dafür eine Ermächtigung besteht. Diese Bestimmungen dürfen zu denen der übergeordneten Verbände nicht im Widerspruch stehen.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Satzungen, Ordnungen, Richtlinien, Zusatzbestimmungen, Durchführungsbestimmungen und anderen Entscheidungen des HVSH sowie des DHB und ihrer Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben,
- b) an allen satzungsgemäßen und den vom HVSH beschlossenen Landesveranstaltungen teilzunehmen,
- c) die Urteile und die Beschlüsse der übergeordneten Rechtsinstanzen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken,
- d) festgesetzte Abgaben (HVSH-Verbandsbeitrag, Mannschafts-Nenn gelder, Spielabgaben, Verwaltungskostenpauschale, Gebühren, Auslagen, Bekanntmachungskosten, Geldstrafen, Geldbußen) fristgerecht zu entrichten. Die Höhe der durch die Mitglieder zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und Abgaben ergibt sich auch aus der Gebührenordnung, welche durch den Verbandstag oder durch das Erweiterte Präsidium beschlossen wird.
- e) die beauftragten Vertreter übergeordneter Verbände an ihren Verbands- bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

IV. Verbandsgremien

§ 12 Organe, Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Organe des HVSH sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) das Erweiterte Präsidium,
 - c) das Präsidium,

- d) der Jugendtag,
 - e) das Verbandssportgericht,
 - f) das Verbandsgericht.
- (2) Kommissionen und Ausschüsse sind:
- a) der Erweiterte Jugendausschuss,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) die Spielkommission,
 - d) der Schiedsrichterausschuss,
 - e) die Entwicklungskommission,
 - f) die Rechts- und Satzungskommission.
- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise können für einzelne oder ständige Aufgaben durch Beschluss des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums gebildet werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Der HVSH haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Gegenständen. Er übernimmt auch während der von ihm durchgeführten Veranstaltungen keine sichere Verwahrung von Gegenständen.
Aus Entscheidungen von Organen, Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen können Ersatzansprüche nicht hergeleitet werden.

V. Verbandstag

§ 13 Termin, Wahlperiode

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt.
Der Verbandstag ist terminlich so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Bundestag des DHB fristgerecht vorgelegt werden können. Der Termin ist vom Präsidium spätestens drei Monate vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Amtszeit der vom ordentlichen Verbandstag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Dies gilt auch für die nicht vom Verbandstag gewählten Präsidiumsmitglieder sowie die weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

§ 14 Einberufung

Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einberufung muss spätestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstages erfolgen. Sie gilt drei Tage nach Versendung des Einberufungsschreibens an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen. Die Tagesordnung, die Berichte, die Jahresabschlüsse, die Haushaltspläne und sämtliche Anträge müssen den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums und den Kreishandballverbänden sowie den Ehrenmitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich zugehen.

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Erweiterten Präsidium,
 - b) den Delegierten der Kreishandballverbände,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) dem Männerwart,
 - e) dem Frauenwart,
 - f) dem Schiedsrichterwart,
 - g) dem Jungenwart,
 - h) dem Mädchenwart,
 - i) dem Referenten für Kinder- und Schulhandball,
 - j) dem Lehrwart,
 - k) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
 - l) dem Referenten für Breiten- und Behindertensport,
 - m) den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Verbandsgerichts,
 - n) den Kassenprüfern.

§ 16 Stimmrecht

(1) Beim Verbandstag haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, mit Ausnahme des Geschäftsführers,
- b) die Mitglieder des Verbandstages gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. b) – l).

Die übrigen Mitglieder des Verbandstages haben beratende Stimme.

Die Stimmenzahl der Kreishandballverbände richtet sich nach der Summe der an ihrem Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Hallenhandballserie teilnehmenden Mannschaften. Hat ein Kreishandballverband seinen eigenständigen Meisterschaftsspielbetrieb eingestellt und diesen gemeinsam mit einem Kreishandballverband oder mehreren Kreishandballverbänden organisiert, richtet sich die Stimmenzahl nach der Summe der Mannschaften, die ihren Vereinssitz in dem jeweiligen Kreishandballverband haben und an dem gemeinsamen Spielbetrieb mitwirken. Jeder Kreishandballverband hat für angefangene 20 dem HVSH zum Punktspielbetrieb gemeldeten Mannschaften eine Stimme. Stichtag ist der 01.09. eines jeden Jahres.

(2) Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb der Kreishandballverbände zulässig, jedoch darf jeder Delegierte höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Verbandstag auf mehreren Funktionen beruht, ist nicht zulässig.

(3) Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder und der übrigen gewählten sowie der berufenen Mitglieder des Verbandstages erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“. Gewählte Präsidiumsmitglieder und vom Verbandstag zu wählende Fachwarte sind unmittelbar nach ihrer Wahl und der Annahme des Amtes stimmberechtigt. Berufene Mitglieder des Verbandstages erhalten nach Abschluss der Wahlen des Verbandstages wieder Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben

(1) Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Landesangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.

(2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend,
- b) die Wahl des Männerwartes, des Frauenwartes und des Schiedsrichterwartes,

- c) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandssportgerichts,
- d) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandsgerichts,
- e) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers,
- f) die Entscheidung über Anträge zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) die Entlastung des Präsidiums sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
- i) die Entgegennahme der Jahresabschlüsse und der vom Erweiterten Präsidium verabschiedeten Haushaltspläne,
- j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung des Protokolls über den vorangegangenen Verbandstag, wenn unerledigte Einsprüche gegen dieses Protokoll vorliegen,
- c) Berichte des Erweiterten Präsidiums (ohne Vorsitzende der Kreishandballverbände), der Kommissionen und der Ausschüsse, der Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Verbandsgerichts,
- d) Bericht des Vizepräsidenten Finanzen,
- e) Bericht der Kassenprüfer,
- f) Aussprache über die Berichte zu c) – e) einschließlich Jahresabschlüsse und die vom Erweiterten Präsidium verabschiedeten Haushaltspläne,
- g) Anträge auf Änderung der Satzung,
- h) Entlastung des Präsidiums sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
- i) Wahlen,
- j) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen, Richtlinien oder Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge,
- k) Verschiedenes.

§ 19 Wahlen

- (1) Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein eines Kreishandballverbandes im HVSH angehört. Angestellte des HVSH dürfen nicht in ein Amt im HVSH gewählt oder berufen werden.

Abwesende dürfen nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.

- (2) Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntgabe des Vizepräsidenten Jugend, des Jungenwartes und des Mädchenwartes, die vom Jugendtag gewählt wurden.
- (3) Vor den Wahlen erfolgt ferner die namentliche Bekanntgabe des Vertreters der Kreishandballverbände, der von den Vorsitzenden der Kreishandballverbände oder deren Vertreter gewählt wurde.
- (4) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

(5)

- a) Jedes Präsidiumsmitglied nach § 29 Abs. 1 Buchst. a) - f) sowie der Männerwart, der Frauenwart und der Schiedsrichterwart werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer und der Beisitzer des Verbandssportgerichts sowie des Verbandsgerichts zulässig.
- b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Als abgegebene Stimmen gelten nur die Ja- und die Nein-Stimmen.

- (6) Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der weiteren Mitarbeiter finden in nachstehender Reihenfolge statt:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident Recht,
- c) Vizepräsident Finanzen,
- d) Vizepräsident Leistungssport/Lehre,
- e) Vizepräsident Frauen/Entwicklung/Breitensport,
- f) Vizepräsident Spieltechnik,

- g) Frauenwart,
- h) Männerwart,
- i) Schiedsrichterwart.

Danach werden gewählt:

- aa) Vorsitzender und – auf Vorschlag der Regionen – je ein Beisitzer des Verbandssportgerichts,
- bb) Vorsitzender und – auf Vorschlag der Regionen – je ein Beisitzer des Verbandsgerichts,
- cc) zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer.

Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt auf Landesebene ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für zwei Legislaturperioden erfolgen.

- dd) Delegierte für die ordentlichen Bundestage des DHB in der laufenden Legislaturperiode. Die Delegierten für die außerordentlichen Bundestage des DHB wählt das Erweiterte Präsidium.

§ 20 Anträge

- (1) Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:
 - a) von den Organen des HVSH gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. b) – d),
 - b) von den Vorständen der Kreishandballverbände.
- (2) Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen. Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge müssen jedoch dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- (3) Anträge des Jugendtages und der Vorstände der Kreishandballverbände an den Verbandstag müssen spätestens sechs Wochen, Anträge des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag auf der HVSH-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- (4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
- (5) Anträge des Erweiterten Präsidiums auf Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern brauchen nicht vor dem Verbandstag eingereicht zu werden. Zur Ernennung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 21 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (2) Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Bereits vor der Eintragung aufgrund der neuen Satzung gefasste Beschlüsse werden erst mit der Eintragung der Satzungsänderungen wirksam.
- (3) Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Verbandstages Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Verbandstag schriftlich einberufen. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der HVSH-Geschäftsstelle einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreishandballverbände des HVSH dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist stets beschlussfähig.

§ 24 Öffentlichkeit

Der Verbandstag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 25 Kosten

Die Kosten für die Teilnahme an dem Verbandstag tragen:

- a) der HVSH für das Erweiterte Präsidium, den Männerwart, den Frauenwart, den Schiedsrichterwart, den Jungenwart, den Mädchenwart, die Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Verbandsgerichts, den Referenten für Kinder- und Schulhandball, den Lehrwart, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, den Referenten für Breiten- und Behindertensport, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder,
- b) die Kreishandballverbände für ihre Delegierten.

VI. Erweitertes Präsidium

§ 26 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Vorsitzenden der Kreishandballverbände oder deren Vertreter,
- c) den Ehrenpräsidenten.

Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums haben jeweils eine Stimme. Ist aber über einen Antrag auf Änderung einer Ordnung des HVSH oder einer Zusatzbestimmung des HVSH zu einer Ordnung oder einer Richtlinie des DHB zu entscheiden, gilt für die Berechnung der Stimmzahl der Vorsitzenden der Kreishandballverbände oder deren Vertreter § 16 Abs. 1 entsprechend.

(2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.

Haben sich mehrere Kreishandballverbände zu Handballgemeinschaften zusammengeschlossen, ist dennoch jeder Vorsitzende der beteiligten Kreishandballverbände Mitglied des Erweiterten Präsidiums, es sei denn, die beteiligten Kreishandballverbände haben eine andere Regelung getroffen und sich darauf geeinigt, dass nur der Vorsitzende der Handballgemeinschaft Mitglied des Erweiterten Präsidiums sein soll. Diese Vereinbarung ist dem Präsidium vorzulegen.

§ 27 Aufgaben

- (1) Das Erweiterte Präsidium unterstützt und überwacht die Arbeit des Präsidiums. Ihm obliegt insbesondere die
 - a) vorläufige Aufnahme oder der vorläufige Ausschluss von Mitgliedern in dringenden Fällen,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit über diese durch den Verbandstag nicht zeitgerecht entschieden werden kann,
 - c) Entgegennahme der Berichte der in § 26 Abs. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums (außer am Verbandstag) sowie Überwachung der Einhaltung der gültigen Beschlüsse,
 - d) Beratung des Jahresabschlusses; Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sein.
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die nicht durch die Satzung vorgeschrieben sind,
 - f) Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen, sofern die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird, mit Ausnahme der Spesen- und Reisekostenordnung des HVSH und der Gebührenordnung des HVSH, soweit diese sich nicht mit Verbandsbeiträgen des HVSH befasst.

Über entsprechende Anträge darf nur entschieden werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zugegangen sind.

Das vorrangige Recht des Verbandstages, Beschlüsse zu den Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.
 - g) Beschlussfassung über die Wettkampfsysteme auf Landesebene,
 - h) das Antragsrecht zum Verbandstag auf Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- (2) Das Erweiterte Präsidium hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstige Mitarbeiter des HVSH zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 28 Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten

(1)

- a) Das Erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung soll mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- b) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- c) Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Telefax oder per E-Mail herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit mehr als der Hälfte der Stimmen, bei Änderungen der Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit mindestens zwei Drittel der Stimmen zugestimmt haben.
- d) Das Erweiterte Präsidium wird vom Präsidium mindestens zweimal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Anträge an das Erweiterte Präsidium können eingebracht werden:

- a) von dem Präsidium,
- b) von der Spielkommission,
- c) von der Entwicklungskommission,
- d) von dem Jugendausschuss,
- e) von den Vorständen der Kreishandballverbände.

Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen müssen dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

(3) Die Kosten für das Erweiterte Präsidium trägt der HVSH.

VII. Präsidium

§ 29 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Recht,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - d) dem Vizepräsidenten Leistungssport/Lehre,
 - e) dem Vizepräsidenten Frauen/Entwicklung/Breitensport,
 - f) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - g) dem Vizepräsidenten Jugend,

- (2) Die vom Verbandstag und vom Jugendtag gewählten Präsidiumsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des HVSH berechtigt, wobei der eine von beiden der Präsident oder sein Vertreter sein muss. Die Präsidiumsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis für die Dauer einer Legislaturperiode den ständigen Vertreter des Präsidenten.

- (3) Die Kosten für das Präsidium trägt der HVSH.

- (4) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vertreter der Kreishandballverbände oder dessen Vertreter ohne Stimmrecht teil, die von den Vorsitzenden der Kreishandballverbände vor Beginn der Legislaturperiode zu benennen sind. Der Vertreter der Kreishandballverbände und sein Vertreter werden von den Vorsitzenden der Kreishandballverbände oder deren Vertreter in der letzten Sitzung vor dem ordentlichen Verbandstag für die kommende Legislaturperiode gewählt.

§ 30 Aufgaben

- (1) Das Präsidium nimmt die Aufgaben des HVSH wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag, dem Erweiterten Präsidium oder einem anderen Organ des HVSH vorbehalten sind. Das Präsidium beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben zu den Ressorts.

- (2) Das Präsidium leitet die Geschäfte des HVSH und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums aus.

- (3) Dem Präsidium sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beaufsichtigung der Geschäftsstelle und der Zentralen Pass-Stelle,
 - b) Ausübung des Gnadenrechts – ausgenommen bei Mindeststrafen – in den Fällen, die von den Rechtsinstanzen im gesamten Bereich des HVSH rechtskräftig entschieden worden sind,
 - c) Maßnahmen im Dopingbereich, soweit eine Zuständigkeit gegeben ist,
 - d) Sanktionen nach den „Richtlinien des DHB zur Lizenzierung und Inanspruchnahme von Spielervermittlern“,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die nicht durch die Satzung vorgeschrieben sind – soweit nicht für die Entscheidung das Erweiterte Präsidium in Betracht kommt,
 - f) Berufung des Referenten für allgemeine und überfachliche Jugendarbeit auf Vorschlag des Vizepräsidenten Frauen/Entwicklung/Breitensport,
 - g) Berufung des Schiedsrichterlehrwartes, des Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtungen, der Schiedsrichteransetzer der einzelnen Spielklassen sowie des Koordinators und Multiplikators für die Schiedsrichterausbildung und Nachwuchsförderung von Jungschiedsrichtern im HVSH auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses,
 - h) Berufung von weiteren Mitarbeitern als Spielleitende Stellen in die Spielkommission,
 - i) Berufung des Referenten für Kinder- und Schulhandball auf Vorschlag des Vizepräsidenten Frauen/Entwicklung/Breitensport,
 - j) Berufung des Lehrwartes, des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation und des Referenten für Breiten- und Behindertensport,
 - k) Berufung von sechs Mitgliedern der Rechts- und Satzungskommission aus den Regionen auf Vorschlag der Regionen,
 - l) Berufung von zwei Beisitzern der Kreishandballverbände in die Entwicklungskommission auf Vorschlag des Vizepräsidenten Frauen/Entwicklung/Breitensport,
 - m) Verleihung von Ehrennadeln,
 - n) Festlegung des nächsten Verbandstages,
 - o) Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung der Spesen- und Reisekostenordnung des HVSH und der Gebührenordnung des HVSH, soweit diese sich nicht mit Verbandsbeiträgen des HVSH befasst.
 - p) Berufung von weiteren Mitarbeitern in Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise, soweit dieses für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieser Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitskreise dringend erforderlich ist.
- (4) Das Präsidium beaufsichtigt ferner die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Mitarbeiter des HVSH. Das Präsidium kann die Beschlüsse der Kommissionen und Ausschüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.

- (5) Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sowie sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des HVSH oder aus anderen wichtigen Gründen von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden und die Einleitung von Rechtsverfahren gegen sie zu beantragen. Vom Verbandstag oder Jugendtag gewählte Mitarbeiter können – unabhängig von ihrer Funktion – nur durch einen Verbandstag bzw. Jugendtag abgewählt oder zwischenzeitlich auf Antrag des Präsidiums von der Rechtsinstanz abberufen werden.
- (6) Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Präsidiumsmitglieder und sonstigen Mitarbeiter kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden jedoch der Präsident und sein Vertreter aus, sind Neuwahlen auf einem außerordentlichen Verbandstag erforderlich.
- (7) Der Vizepräsident Recht ist für die den HVSH betreffenden Rechtsangelegenheiten zuständig. Er steht den Organen des HVSH bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen, beim Abschluss von Verträgen aller Art sowie bei der Erledigung registergerichtlicher Eintragungen beratend zur Seite. Als Vorsitzender der Rechts- und Satzungskommission hält er enge Verbindung mit den Kreisrechtswarten sowie den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Verbandsgerichts.
- Der Vizepräsident Recht hat das Recht und die Pflicht, Organe des HVSH und der Kreishandballverbände hinsichtlich der Auslegung und Befolgung von Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zu beraten sowie außerhalb schwebender Verfahren eine schlichtende Tätigkeit auszuüben. Er hat keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Rechtsinstanzen zu nehmen. Die Rechtsprechung obliegt ausschließlich den unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanzen. Der Vizepräsident Recht kann aber an Verfahren vor dem Verbandssportgericht und vor dem Verbandsgericht teilnehmen, falls dies im Interesse des HVSH geboten erscheint.
- (8) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Präsidenten.

§ 31 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Präsidium gelten die Anträge als abgelehnt.
- (2) Das Präsidium soll mindestens sechsmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder seinen Vertreter.
- (3) § 28 Abs. 1 Buchst. c) gilt entsprechend.

VIII. Jugendorganisation

§ 32 Jugendtag

- (1) Dem Jugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Erweiterten Jugendausschusses,
 - b) die Delegierten der Kreishandballverbände.
- (2) Der Jugendtag wählt den Vizepräsidenten Jugend, der kraft Amtes Mitglied des Präsidiums ist, den Jungenwart, den Mädchenwart, die Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend und zwei Beisitzer für den Jugendausschuss.
- (3) Die übrigen Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung (DHB/HVSH).
- (4) Der Jugendtag, der durch den Jugendausschuss schriftlich einberufen wird, findet alle drei Jahre vor dem Verbandstag des HVSH statt. Die Einberufung muss spätestens acht Wochen vor dem Termin des Jugendtages erfolgen. Sie gilt drei Tage nach Versendung des Einberufungsschreibens an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen. Die Tagesordnung, die Berichte und sämtliche Anträge müssen dem Erweiterten Jugendausschuss, den Kreishandballverbänden und den Präsidiumsmitgliedern mindestens drei Wochen vorher zugehen.
- (5) Die Beschlüsse des Jugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Kosten für die Teilnahme an dem Jugendtag tragen:
 - a) der HVSH für die Mitglieder des Jugendausschusses und für die Jugendsprecher,
 - b) die Kreishandballverbände für ihre Vertreter.

§ 33 Erweiterter Jugendausschuss

- (1) Dem Erweiterten Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Jugendausschusses,
 - b) jeweils ein Vertreter aus den Jugendgremien der Kreishandballverbände,
 - c) die Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend.

- (2) Zu den Sitzungen des Erweiterten Jugendausschusses sind der Verbandstrainer, der Schiedsrichterwart oder sein Vertreter und der Referent für Kinder- und Schulhandball jeweils mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Die Aufgaben des Erweiterten Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung (DHB/HVSH).
- (4) Die Kosten für den Erweiterten Jugendausschuss tragen:
 - a) der HVSH für die Mitglieder des Jugendausschusses, den Verbandstrainer, den Schiedsrichterwart, den Referenten für Kinder- und Schulhandball sowie die Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend,
 - b) die Kreishandballverbände für die Vertreter aus den Jugendgremien der Kreishandballverbände.
- (5) Der Erweiterte Jugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 34 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vizepräsident Jugend,
 - b) der Jungenwart,
 - c) der Mädchenwart,
 - d) zwei Beisitzer.
- (2) Zu den Jugendausschuss-Sitzungen sind der Verbandstrainer und der Schiedsrichterwart oder sein Vertreter – jeweils mit beratender Stimme – hinzuzuziehen.
- (3) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung (HVSH).
- (4) Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (5) Die Kosten trägt der HVSH.

IX. Kommissionen, Spielleitende Stellen, Ausschüsse, Ausbildung

§ 35 Spielkommission (SpK)

- (1) Die Spielkommission besteht aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - b) dem Männerwart,
 - c) dem Frauenwart,
 - d) dem Schiedsrichterwart,
 - e) dem Jungenwart,
 - f) dem Mädchenwart,
 - g) den weiteren Mitarbeitern der Spielleitenden Stellen des HVSH.
- (2) Der Vizepräsident Spieltechnik ist Vorsitzender der Spielkommission.
- (3) Aufgaben der Spielkommission sind insbesondere:

Organisation, Planung, Leitung und Durchführung der Wettbewerbe auf Landesebene ohne finanzielle Regelungen; Erlass von Durchführungsbestimmungen, soweit diese nicht jugendspezifische Angelegenheiten regeln.
- (4) Die Spielkommission schlägt dem Präsidium die Berufung von weiteren Mitarbeitern als Spielleitende Stellen in die Spielkommission vor.
- (5) Der Vizepräsident Spieltechnik ist Leiter der Zentralen Pass-Stelle.
- (6) Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Neuregelungen sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des HVSH beabsichtigt ist, die Entscheidung des Erweiterten Präsidiums einzuholen.
- (7) Der Spielkommission untersteht für die Erledigung ihrer Aufgaben der Schiedsrichterausschuss.
- (8) Die Spielkommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (9) Die Spielkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- (10) Im letzten Quartal eines jeden Jahres legt die Spielkommission – auf der Kalenderkonferenz – die Termine für den Spielbetrieb der nächsten Spielsaison fest und erstellt eine Terminübersicht über die geplanten Veranstaltungen auf Landesebene für das kommende Spieljahr. Hierzu ist aus den Regionen jeweils ein Mitglied der Spielleitenden Stellen hinzuzuziehen.
- (11) Die Kosten für die Spielkommission trägt der HVSH.

§ 36 Spielleitende Stellen

- (1) Der Männerwart ist die Spielleitende Stelle für die dem HVSH unterstehenden Männerspielklassen und u.a. zuständig für die nach der SpO und der RO des DHB sowie den Zusatz- und den Durchführungsbestimmungen des HVSH durch die Spielleitende Stelle zu ahndenden Verstöße.
- (2) In gleicher Weise leiten der Frauenwart die Frauenspielklassen, der Jungenwart die männlichen und der Mädchenwart die weiblichen Jugendspielklassen.
- (3) Der Vizepräsident Spieltechnik ist befugt, Vertretungsregelungen zu treffen.
- (4) Die Spielkommission kann bei Bedarf durch das Präsidium weitere Mitarbeiter als Spielleitende Stellen für einzelne Spielklassen berufen lassen. Insofern gehen die Rechte und Pflichten von Männer-, Frauen-, Jungen- und Mädchenwart für die betroffenen Staffeln auf die berufenen Mitarbeiter über.

§ 37 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Schiedsrichterwart (Vorsitzender),
 - b) dem Schiedsrichterlehrwart als Vertreter,
 - c) je einem Vertreter des Schiedsrichterwesens aus jeder Region,
 - d) dem Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - e) dem Koordinator und Multiplikator für die Schiedsrichterausbildung und Nachwuchsförderung von Jungschiedsrichtern im HVSH,
 - f) dem Sprecher der Oberliga- und der auf Landesebene eingesetzten Schiedsrichter,
 - g) ggf. den Schiedsrichteransetzern der einzelnen Spielklassen.

- (2) Zu den Aufgaben des Schiedsrichterausschusses gehören u.a.
 - a) Behandlung von allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten,
 - b) Festlegung der Anzahl und Nominierung der auf Landesebene eingesetzten Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter,
 - c) Förderung, Ausbildung und Einsatz der auf Landesebene eingesetzten Schiedsrichter; Förderung, Ausbildung und Einsatz der auf Oberligaebene eingesetzten Schiedsrichter,
 - d) Erstellung einer Rangliste der Schiedsrichter,
 - e) Nominierung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter für den Einsatz auf höherer Ebene,
 - f) Vorschlag zur Berufung des Schiedsrichterlehrwartes, des Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtungen, der Schiedsrichteransetzer der einzelnen Spielklassen sowie des Koordinators und Multiplikators für die Schiedsrichterausbildung und Nachwuchsförderung von Jungschiedsrichtern im HVSH an das Präsidium.
- (3) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Schiedsrichterwart.
- (4) Der Schiedsrichtersprecher wird jährlich auf dem höchsten Schiedsrichterlehrgang des HVSH gewählt (siehe auch Abs. 1 Buchst. f). Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Schiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vizepräsident Spieltechnik oder sein Vertreter darf mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Die Kosten für den Schiedsrichterausschuss trägt der HVSH.

§ 38 Entwicklungskommission

- (1) Die Entwicklungskommission besteht aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Frauen/Entwicklung/Breitensport als Vorsitzenden,
 - b) zwei Beisitzern aus den Kreishandballverbänden,
 - c) dem Referenten für allgemeine und überfachliche Jugendarbeit,
 - d) dem Referenten für Kinder- und Schulhandball,
 - e) den Sprechern der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend,
 - f) dem Referenten für Breiten- und Behindertensport.
- (2) Zu den Sitzungen der Entwicklungskommission ist der Verbandstrainer mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

- (3) Der Entwicklungskommission obliegt insbesondere:
- a) die Entwicklung einer handballspezifischen Trainings- und Spielauffassung unter Berücksichtigung Breitensportlicher Aspekte; die Erstellung und Veröffentlichung entsprechender Trainings-Handreichungen,
 - b) die Entwicklung von Ausbildungsstrukturen, die sowohl den Breitensport fördern als auch Talente von der Jugend in die Leistungskader führen,
 - c) die Zusammenarbeit mit Organen und Institutionen, die im Ausbildungs- und Lehrwesen tätig sind (Hochschulen, Lehrerfortbildungseinrichtungen etc.),
 - d) die Organisation von Maßnahmen für den Breiten-, Freizeit- und Behindertensport und die Unterstützung derartiger Maßnahmen auf Anforderung der Kreishandballverbände,
 - e) die Organisation regelmäßiger Tagungen (mindestens jährlich) mit den Referenten für Kinder- und Schulhandball der Kreishandballverbände,
 - f) Vorschlag zur Berufung des Referenten für allgemeine und überfachliche Jugendarbeit, des Referenten für Kinder- und Schulhandball und von zwei Beisitzern der Kreishandballverbände in die Entwicklungskommission durch den Vizepräsidenten Frauen/Entwicklung/Breitensport an das Präsidium.
- (4) Die Geschäftsführung der Entwicklungskommission obliegt dem Vizepräsidenten Frauen/Entwicklung/Breitensport.
- (5) Die Entwicklungskommission tagt mindestens einmal im Jahr.
- (6) Die Kosten der Entwicklungskommission trägt der HVSH.

§ 39 Vizepräsident Leistungssport/Lehre

- (1) Dem Vizepräsidenten Leistungssport/Lehre obliegt in Zusammenarbeit mit dem Verbandstrainer auch die Förderung des Leistungssports, also u.a. die Erstellung und Fortentwicklung einer Leistungssportkonzeption, die Formulierung und Schaffung von Rahmenbedingungen für deren Umsetzung, die Abstimmung der Leistungssportkonzeptionen des LSV und des DHB aufeinander zur Beantragung von Haushaltsmitteln, die zur Leistungsförderung bereit gestellt werden.
- (2) Der Vizepräsident Leistungssport/Lehre genehmigt die sportfachliche Planung der Lehrgangmaßnahmen für die Auswahlmannschaften des HVSH und die Sichtungsmaßnahmen des Verbandstrainers.

- (3) Der Vizepräsident Leistungssport/Lehre veranstaltet regelmäßig Tagungen mit den Lehrwarten und den Stützpunkttrainern der Kreishandballverbände. Die Kosten für die Mitarbeiter der Kreishandballverbände tragen die Kreishandballverbände, von denen die Teilnehmer entsendet werden.
- (4) Für das Lehrwesen zeichnet der Lehrwart in Absprache mit dem Vizepräsidenten Leistungssport/Lehre verantwortlich. Schwerpunktaufgabe des Lehrwesens ist die Aus- und Weiterbildung der Trainer und der Fachübungsleiter. Mit Unterstützung und in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Leistungssport/Lehre und dem Verbandstrainer erstellt der Lehrwart einen Jahresplan über Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- (5) Der Lehrwart setzt nach Absprache mit dem Vizepräsidenten Leistungssport/Lehre Trainer, die zumindest im Besitz der B-Trainer-Lizenz sein müssen, bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Trainer und Fachübungsleiter ein.
- (6) Auf Anforderung unterstützt der Lehrwart die Kreishandballverbände bei Lehrgängen auf Kreisebene selbst oder durch Entsendung von Referenten. Die Vergütung der Referenten muss der Lehrwart mit dem Vizepräsidenten Leistungssport/Lehre absprechen.

§ 40 Rechts- und Satzungskommission

- (1) Die Rechts- und Satzungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Recht als Vorsitzenden,
 - b) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - c) den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Verbandsgerichts,
 - d) je einem Vertreter aus den Regionen.
- (2) Die Rechts- und Satzungskommission hat die Aufgabe, Änderungen der Satzung, der Ordnungen und der Zusatzbestimmungen zu den Ordnungen und eventuell den Richtlinien des DHB vorzubereiten und den zur Beschlussfassung zuständigen Organen zuzuleiten. Sie ist nicht antragsberechtigt, hat aber das Recht, Empfehlungen zu geben.
- (3) Die Kosten für die Rechts- und Satzungskommission trägt der HVSH.

§ 41 Weitere Kommissionen oder Ausschüsse

Für einzelne oder ständige Aufgaben können weitere Kommissionen oder Ausschüsse (eventuell auch Arbeitskreise) gebildet werden, die auf Beschluss des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums tätig werden.

X. Finanzen

§ 42 Verwaltung der Finanzen, Kassenführung

- (1) Die Verwaltung der Finanzen und die Kassenführung richten sich im wesentlichen nach den Regelungen in der Finanz- und Gebührenordnung (FGO) des DHB.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen hat dem Präsidium zwecks Beschlussfassung und Weiterleitung an das Erweiterte Präsidium bzw. den Verbandstag den Jahresabschluss und den Haushaltsplan spätestens sechs Wochen vorher vorzulegen.
- (3) Die Beratung des Jahresabschlusses sowie die Beratung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes erfolgen durch das Erweiterte Präsidium. Dem Verbandstag sind die Jahresabschlüsse und die verabschiedeten Haushaltspläne in Verbindung mit dem Bericht des Vizepräsidenten Finanzen vorzulegen.
- (4) Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (5) Zeichnungsberechtigt in Bank- und Kassenangelegenheiten sind im Innenverhältnis der Vizepräsident Finanzen, der Präsident oder sein Vertreter – jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Das Präsidium kann dem Vizepräsidenten Finanzen und dem hauptamtlichen Geschäftsführer eine Einzelvollmacht für die Bankkonten zu erteilen.

§ 43 Kassenprüfung

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des HVSH. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und einen Prüfungsbericht vorzulegen.

XI. Rechtsinstanzen

§ 44 Rechtsinstanzen

- (1) Die Rechtsinstanzen üben die Rechtsprechung nach Maßgabe aller im Handballsport für den Bereich des HVSH geltenden Regeln (z.B. Satzungen, Ordnungen, Zusatzbestimmungen etc.) aus.
- (2) Der HVSH hat zwei Rechtsinstanzen:
 - a) das Verbandssportgericht (VSpG),
 - b) das Verbandsgericht (VG).
- (3) Die Gerichte setzen sich aus den vom Verbandstag gewählten Vorsitzenden und jeweils einem Vertreter aus jeder Region (Beisitzer) zusammen.

§ 45 Verbandssportgericht

- (1) Das Verbandssportgericht entscheidet in erster Instanz und in zweiter Instanz (Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Kreisrechtsinstanzen bzw. Regionsrechtsinstanzen).
- (2) Das Verbandssportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

§ 46 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet
 - in zweiter Instanz über Rechtsbehelfe gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandssportgerichts,
 - in dritter Instanz über Rechtsbehelfe gegen zweitinstanzliche Entscheidungen des Verbandssportgerichts.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

XII. Datenschutz

§ 47 Berücksichtigung des Datenschutzes

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert (§ 3 ff BDSG, § 2 ff LDSG SH). Den Organen des HVSH und sämtlichen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Dateien unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Das Präsidium wird zu diesem Zweck eine Datenschutzregelung erlassen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 48 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen sind in geeigneter Form (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) zu veröffentlichen.

§ 49 Protokolle, Beschlüsse

- (1) Über Tagungen und Sitzungen aller Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise des HVSH sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sollen binnen vier Wochen den Sitzungsteilnehmern und den übrigen Personen, denen die Protokolle zur Verfügung zu stellen sind, übermittelt werden.
- (2) Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Tagung oder der Sitzung teilgenommen hat.
- (3) Die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen.

- (4) Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Handelt es sich um das Protokoll eines Verbandstages, fasst das Erweiterte Präsidium darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll. Der nächstfolgende Verbandstag entscheidet endgültig über die Anfechtung oder eine evtl. Änderung des Protokolls.
- (5) In der Geschäftsstelle des HVSH wird eine Beschlussmappe geführt, in der alle gültigen Beschlüsse für den Bereich des HVSH gesammelt werden.
- (6) Die Vorsitzenden der in § 12 Abs. 2 Buchst. a) – f) aufgeführten Kommissionen und Ausschüsse sind berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern ihrer Kommissionen/Ausschüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg per Telefax oder per E-Mail herbeizuführen. Ein Antrag gilt in diesem Fall als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihrer Kommissionen/Ausschüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen zugestimmt haben.

§ 50 Auflösung des HVSH

- (1) Die Auflösung des HVSH kann nur durch einen Verbandstag mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des HVSH muss aus der Tagesordnung des betreffenden Verbandstages ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.
- (3) Im Falle einer Auflösung des HVSH, bei Zweckänderung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports zu verwenden hat.
- (4) Die Mitglieder des bisherigen Präsidiums sind bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern die Liquidatoren. Jeweils 2 Liquidatoren vertreten den Verband gemeinsam, wovon einer der ehemalige Präsident oder sein Vertreter sein sollte.

§ 51 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie muss vor Inkrafttreten den Mitgliedern bekannt gegeben werden. § 21 Abs.2 ist zu beachten. Mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird die bisherige Satzung aufgehoben.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden oder die sich aus den Änderungen der Satzungen sowie Ordnungen des Deutschen Handballbundes ergeben, dürfen vom Präsidium vorgenommen werden.